

Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät (PromOKTF) der Universität Augsburg vom 11. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## § 1

### **Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades**

Zu § 1 und § 39 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung (APromO) der Universität Augsburg vom 18. Dezember 2013. <sup>2</sup>Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg den akademischen Grade eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.).
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät kann die Würde eines Doktors oder einer Doktorin ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Verdienste in an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vertretenen Fächern verleihen. <sup>2</sup>Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie ehrenhalber bedarf der Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

## § 1 a)

### **Mitwirkungsberechtigte**

Zu § 2 APromO

Mitwirkungsberechtigte sind nach Zustimmung des Ständigen Promotionsausschusses auch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)) einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.

## § 2

### **Ständiger Promotionsausschuss**

Zu § 3 APromO

- (1) Der Ständige Promotionsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät besteht aus vier Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 APromO, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Reihe den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 3

**Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

Zu § 6 APromO

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. fünf Jahre Katholische Theologie an einer deutschen Universität oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Philosophisch-Theologischen Hochschule studiert und den Grad eines Lizentiaten der Theologie erworben oder die Prüfung zum Magister Theologiae bzw. eine theologische Diplom- oder Abschlussprüfung mindestens mit der Note 2 (= 1,51 bis 2,50) abgelegt

oder

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Katholische Religionslehre mindestens mit der Note 2 (= 1,51 bis 2,50) bestanden und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an theologischen Ergänzungsstudien (Aufbaustudium) im Sinne der Anlage zu dieser Promotionsordnung erbracht hat;

2. lateinische und griechische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Latinums bzw. Graecums, die jeweils einem Sprachkurs im Umfang von 10 SWS entsprechen, und hebräische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Hebraicums, das einem Sprachkurs im Umfang von mindestens 6 SWS entspricht, nachweist; die näheren Modalitäten der Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Ständige Promotionsausschuss kann folgende Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 genehmigen:

1. Bewerber oder Bewerberinnen, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre mit einer Note 2,51 oder schlechter bestanden haben, müssen den Abschluss der Ergänzungsprüfungen (Aufbaustudium) im Sinne der Anlage zu dieser Promotionsordnung mindestens mit der Note 2 (= 1,51 bis 2,50) nachweisen.
2. Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen anderen der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengänge mit einer Note 2,51 oder schlechter abgeschlossen haben, benennt der Ständige Promotionsausschuss zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage eines 30-minütigen Qualifikationsgespräches in jeweils einem Gutachten die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion feststellen; die Annahme der Gutachten obliegt dem Ständigen Promotionsausschuss.
3. Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Dissertation nicht im Bereich der Biblischen Theologie (Alttestamentliche oder Neutestamentliche Wissenschaft) verfassen, können von der Verpflichtung zum Erwerb des fakultätsinternen Hebraicums im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 dispensiert werden. Die vom fakultätsinternen Hebraicum befreiten Studierenden sind verpflichtet, die erfolgreiche Absolvierung eines „Grundkurses Hebräisch“ im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen anderen theologischen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Philosophisch-Theologischen Hochschule des In- oder Auslandes studiert haben, entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Anerkennung des Studiengangs und der Abschlussprüfung und ob das erlangte Prädikat mindestens der Note 2 (1,51 bis 2,50) entspricht. <sup>2</sup>Eine Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Vergleich zu den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Studiengängen bestehen. <sup>3</sup>Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. <sup>5</sup>Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann nur

zugelassen werden, wenn ein Abschlußexamen bzw. Ergänzungsprüfungen in allen theologischen Pflichtfächern vorliegen (vgl. Akkommodationsdekret I, Nr. 18).

- (4) Für die Zulassung müssen neben den in § 6 Abs. 1 APromO genannten Voraussetzungen die folgenden zusätzlichen Erfordernisse vorliegen:
1. ein Zeugnis des eigenen Ordinarius des Promovenden (gemäß Akkommodationsdekret I, Nr. 19 f.)
  2. mindestens acht qualifizierte Seminarscheine je mit der Mindestnote befriedigend (= 2,51 bis 3,50), davon mindestens je ein Seminarschein aus der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie.
- Von den genannten acht qualifizierten Seminarscheinen sind mindestens drei Seminarscheine nach abgeschlossener Magister Theologiae- oder Diplomhauptprüfung beziehungsweise nach abgeschlossener Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre zu erwerben. Seminarscheine, die in einem Lizentiat-Aufbaustudium erworben wurden, können angerechnet werden. Mindestens zwei der acht qualifizierten Seminarscheine müssen aus dem Fach der Dissertation sein.
- (5) Der Ständige Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen nicht die deutsche Sprache beherrschende Bewerber oder Bewerberinnen zur Promotion zulassen, sofern der Betreuer oder die Betreuerin, die Gutachter bzw. Gutachterinnen und die Prüfer bzw. Prüferinnen die andere Sprache beherrschen und zustimmen.

#### § 4

#### Promotionsgesuch

Zu § 7 APromO

Dem Promotionsgesuch sind außer dem Erfordernis nach § 7 Abs. 2 APromO folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise nach § 3 Abs. 1 bis 3. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an theologischen Ergänzungsstudien wird im Sinne der Anlage zu dieser Promotionsordnung erbracht;
2. Die kirchliche Zustimmung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1.
3. Nachweise über die mindestens acht qualifizierten Seminarscheine nach § 3 Abs. 4 Nr. 2.
4. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, in welchen Fächern er oder sie entsprechend den in § 7 Abs. 3 bis 5 festgelegten Möglichkeiten mündlich geprüft zu werden wünscht.

#### § 5

#### Dissertation

Zu § 9 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>Aus wichtigem Grund kann der Ständige Promotionsausschuss die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache zulassen, wenn zwei Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden können, die die andere Sprache beherrschen.

- (2) <sup>1</sup>Falls die eingereichte Arbeit ganz oder teilweise schon in einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes zum Erwerb eines akademischen Grades vorgelegen hat, ist ein Beschluss des Ständigen Promotionsausschusses herbeizuführen. <sup>2</sup>Die Anerkennung einer solchen Arbeit ist ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe möglich und nur sofern kein akademischer Grad für die Arbeit bereits vergeben wurde.
- (3) In Ausnahmefällen kann als Dissertation mit Zustimmung des Fakultätsrates auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, die den Anforderungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 APromO entspricht.

## § 6

### **Begutachtung der Dissertation**

Zu den §§ 13, 18, 19 und 20 APromO

- (1) Bei der Begutachtung der Dissertation ist wenigstens eine mitwirkungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO als Gutachter oder Gutachterin zu bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, insbesondere auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation, weitere fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Personen i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 der APromO als Gutachter oder Gutachterin bestellen. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Gutachter oder Gutachterinnen müssen im Besitz einer gültigen kirchlichen Lehrbefugnis (Nihil obstat) für ein Fach der Katholischen Theologie sein.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin zur Überarbeitung zurückgeben, falls beide Gutachter oder Gutachterinnen dies vorschlagen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auslegungsfrist beträgt in der Vorlesungszeit zwei Wochen. <sup>2</sup>Fällt die Auslegungsfrist insgesamt oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sie sich auf vier Wochen. <sup>3</sup>Der Ort der Auslegung ist das Dekanat.
- (5) <sup>1</sup>Falls im Sinne von Abs. 2 mehr als zwei Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden und alle Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlagen, wird die Dissertation mit der Note bewertet, die dem arithmetischen Mittel der Zahlenwerte der Einzelnoten entspricht. <sup>2</sup>Falls ein oder zwei Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation ablehnen, wird nach § 20 Abs. 4 APromO verfahren.

## § 7

### **Mündliche Prüfung**

Zu §§ 23, 24 und 25 APromO

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form des Rigorosums.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses sowie drei weitere Mitglieder an. <sup>2</sup>Die drei weiteren Mitglieder sind die nach Abs. 3 am Rigorosum beteiligten Fachprüfer oder -prüferinnen. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann durch einen Mitwirkungsberechtigten oder eine Mitwirkungsberechtigte vertreten werden.
- (3) Das Rigorosum erstreckt sich auf das Dissertationsfach sowie auf zwei weitere Fächer, die aus folgenden Fächergruppen zu wählen sind:

1. Fächergruppe: Biblische Theologie  
(Fächer: Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft);
  2. Fächergruppe: Historische Theologie  
(Fächer: Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);
  3. Fächergruppe: Systematische Theologie  
(Fächer: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialethik, Philosophie);
  4. Fächergruppe: Praktische Theologie  
(Fächer: Kirchenrecht, Religionspädagogik und Katechetik, Pastoraltheologie und Homiletik, Liturgiewissenschaft, Theologie des geistlichen Lebens).
- (4) In Ausnahmefällen kann der Ständige Promotionsausschuss auch ein Fach aus einer anderen Fakultät als Prüfungsfach zulassen.
- (5) Wenigstens ein Prüfungsfach muss aus einer vom Dissertationfach verschiedenen Fächergruppe gewählt werden.
- (6) Das Rigorosum dauert im Dissertationsfach eine Stunde, in den übrigen Fächern 30 Minuten.
- (7) <sup>1</sup>Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses Ausnahmen gewähren. <sup>2</sup>Im Fall einer nicht in deutscher Sprache durchgeführten mündlichen Prüfung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

## § 8

### **Bildung der Gesamtnote der Promotion**

Zu § 28 APromO

Die Note der Dissertation im Sinne des § 20 APromO wird zweifach, die Note der mündlichen Prüfung im Sinne des § 27 APromO wird einfach gewichtet.

## § 9

### **Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht**

Zu § 29 APromO

Auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin übermittelt ihm oder ihr das Dekanat eine Abschrift der Gutachten.

## § 10

### **Veröffentlichung der Dissertation**

Zu § 30 APromO

<sup>1</sup>Die Dissertation kann auch im Print-on-demand-Verfahren durch einen Verlag verbreitet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine mindestens zweijährige Verfügbarkeit sicherzustellen.

§ 11

**Binationales Promotionsverfahren**

Zu §§ 33 bis 38 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll entsprechend § 7 durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
  
- (2) <sup>1</sup>Prüfungssprachen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind Deutsch und die Landessprache der Partneruniversität. <sup>2</sup>Die Kooperationsvereinbarung kann vorsehen, dass Teile der mündlichen Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden können.

§ 12

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Zu § 44 APromO

<sup>1</sup>Diese Fachpromotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 15. Dezember 1978, zuletzt geändert am 18. Mai 2006, vorbehaltlich § 11 dieser Ordnung und § 44 APromO außer Kraft.

## Anlage zur Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät

### Theologische Ergänzungsstudien

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Katholischer Religionslehre oder einen vergleichbaren Studienabschluss wenigstens mit der Fachnote „gut“ (= 1,51 bis 2,50) bestanden hat, kann sich unter folgenden Bedingungen um den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie bewerben:
1. Der oder die Studierende hat nachzuweisen, dass er oder sie insgesamt ein Studium im Umfang des theologischen Vollstudiums (mit dem Akad. Grad. „Magister Theologiae“) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg absolviert hat; dabei können in einem angemessenen Umfang Studienleistungen aus nicht-theologischen Studiengängen ebenso Berücksichtigung finden wie im Selbststudium erworbene Studienleistungen; der Nachweis erfolgt durch eine detaillierte schriftliche Dokumentation aller erbrachten Studienleistungen durch den Studierenden oder die Studierende; die Äquivalenz der erbrachten Studienleistungen zu den im Rahmen des theologischen Vollstudiums (Magister theologiae) gestellten Anforderungen muss daraus hinsichtlich aller theologischen Teilfächer hervorgehen; die Dokumentation ist vor der Stellung des Promotionsgesuchs beim Ständigen Promotionsausschuss einzureichen; die Überprüfung und Anerkennung erfolgt durch den Ständigen Promotionsausschuss;
  2. Der oder die Studierende hat vor Stellung des Promotionsgesuchs die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung in allen theologischen Fächern gemäß § 7 Abs. 2, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung (Rigorosum) sein werden, von je 20 Minuten Dauer nachzuweisen; ausgenommen ist das Fach „Theologie des Geistlichen Lebens“; der Prüfungsstoff ist durch den jeweiligen Fachvertreter oder die jeweilige Fachvertreterin an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg in allen theologischen Fächern so festzulegen, dass vom Kandidaten oder von der Kandidatin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die im Rahmen eines theologischen Vollstudiums (Magister theologiae) zu erbringenden Qualifikationsziele erfüllt.
  3. Auf die Prüfung in einem theologischen Fach gemäß Nr. 2 kann verzichtet werden, wenn bereits Prüfungsleistungen in diesem Fach erbracht wurden, die belegen, dass die für dieses Fach im Rahmen des theologischen Vollstudiums (Magister Theologiae) zu erbringenden Leistungen mit mindestens „ausreichendem“ Erfolg (Note bis 4,0) nachgewiesen wurden.
- (2) Die Möglichkeit der Dispens von der Mindestnote 2 (= 1,51 bis 2,50) nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Promotionsordnung bleibt gewahrt.
- (3) <sup>1</sup>Zum Nachweis, dass ein Studium im Umfang des Theologischen Vollstudiums erbracht wurde, erstellt der Promotionsausschuss nach erfolgreichem Abschluss der Theologischen Ergänzungsstudien eine vollständige und ins Einzelne gehende Dokumentation, aus der ebenfalls die Leistungen nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 detailliert hervorgehen. <sup>2</sup>Sie wird vom Dekan bzw. der Dekanin unterschrieben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 4. Juni 2014 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 11. Juni 2014 (Az. L - 152).

Augsburg, den 11. Juni 2014  
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 11. Juni 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juni 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juni 2014.